

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 31. August 2022

Traktanden Nr.: 16

KP2022-35

Kirchengemeinden Hirzenbach, Witikon, Zürich, Vereinbarung, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindep Parlament

1.2.2 Verträge

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales und Personal unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zur Genehmigung des «Vertrages zwischen den Kirchengemeinden Hirzenbach, Witikon und Zürich über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der Kirchensteuer» durch das Kirchgemeindep arlament.

Die drei Kirchengemeinden unterschrieben am 18. September 2018 eine Einigungsvereinbarung mit dem Ziel, dass alle drei Kirchengemeinden einen geordneten Betrieb aufnehmen bzw. fortführen können und über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Der Kirchenrat genehmigte diese Vereinbarung.

Eine gemeinsame Überprüfung dieser Vereinbarung war vertraglich festgehalten und wurde von der Bezirkskirchenpflege im Mai 2021 initialisiert. Seither hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus jeweils 2 Vertretungen jeder Kirchengemeinde und der Bezirkskirchenpflege, intensiv mit verschiedenen Varianten der weiteren Zusammenarbeit auseinandergesetzt und legt der Kirchenpflege nun einen Vertrag vor, der den Konsens der Parteien fand und auch der juristischen Überprüfung durch den Rechtsdienst der Landeskirche standhielt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zum « Vertrag über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der Kirchensteuer» zwischen den Kirchgemeinden Witikon, Hirzenbach und Zürich werden genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament überwiesen.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste (unter Beilage der Dokumente gemäss separatem Aktenverzeichnis)
- Hans Strub Bezirkskirchenpflege
- Thomas Bucher, Präsident Kirchgemeinde Hirzenbach
- Hagen Worch, Präsident Kirchgemeinde Witikon
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Parlament folgenden Beschluss (*Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiales und Personal*):

- I. Dem « Vertrag über das Vorgehen zur Festlegung des Steuerfusses und die Verteilung der Kirchensteuer» zwischen den Kirchgemeinden Witikon, Hirzenbach und Zürich wird zugestimmt. Er tritt nach der Genehmigung durch das Parlament, vorbehältlich der Rechtskraft und der Genehmigung durch die Landeskirche, auf den 1.1.2023 in Kraft.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

- Der Vertrag regelt die Aufteilung der Steuererträge und die Aufteilung der Vermögen des früheren Stadtverbandes unter den drei Kirchgemeinden, die aus der Auflösung des Stadtverbandes hervorgingen (Zürich, Zürich-Hirzenbach und Zürich-Witikon).
- Er tritt nach der Genehmigung durch das Parlament, vorbehältlich der Rechtskraft und der Genehmigung durch die Landeskirche, auf den 1.1.2023 in Kraft und kann frühestens auf den 31.12.2032 gekündigt werden.
- Die Aufteilung der Steuereinnahmen erfolgt nach Anzahl Gemeindeglieder. Auf weitere kostspielige Abklärungen beim Steueramt über andere Formen der Steueraufteilung wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.
- Die von der Kirchgemeinde Zürich erbrachten Dienstleistungen für die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon werden abgegolten.
- Die Vermögen des PEF und des Solidaritätsfonds werden anteilmässig aufgeteilt. Massgebend dafür sind die Mitgliederzahlen 2018 und das Kapital nach dem Stand per 31. Dezember 2018. Die Kapitalanteile der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden zum durchschnittlichen jährlichen hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50 Prozent bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags verzinst.

Ausgangslage

Seit der Auflösung des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und dem Zusammenschluss von 31 Kirchgemeinden zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich per 01.01.2019, bestehen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Zürich die drei Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Zürich-Hirzenbach, Zürich-Witikon und Zürich. Diese drei Parteien unterschrieben am 18. September 2018 eine Einigungsvereinbarung mit dem Ziel, dass alle drei Kirchgemeinden einen geordneten Betrieb aufnehmen bzw. fortführen können und über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Die Zentralkirchenpflege und die beiden Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon stimmten der Einigungsvereinbarung bis zum 26. September 2018 zu. Diese wurde in der Folge vom Kirchenrat ebenfalls genehmigt. Die Partizipation am Steueranteil wurde vertraglich geregelt mit der Prämisse der Besitzstandswahrung für alle drei Gemeinden. Die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses und die treuhänderische Vertretung gegenüber dem Steueramt wurden der Kirchgemeinde Zürich übertragen. Das Vermögen – mit Ausnahme des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) und des Solidaritätsfonds – und die Liegenschaften wurden per 01.01.2019 anteilmässig aufgeteilt. Die Vereinbarung regelt weitere administrative Einzelheiten. Zur Dauer der Einigungsvereinbarung wird vertraglich Folgendes festgehalten:

«Eine erste gemeinsame Überprüfung der Vereinbarung findet am Anfang des Jahres 2021 auf Einladung der BKP statt. Im Rahmen dieser Überprüfung wird auch die grundsätzliche

Entscheidung über die Zukunft (Zusammenschluss oder Trennung) zu diskutieren und zu beurteilen sein. Bis spätestens Ende 2021 sind die dafür notwendigen richtungsweisenden Entscheidungen gefällt, sodass die Umsetzung bis Ende 2022 vollzogen werden kann. Im Falle einer Verzögerung wird Lösung auf Ende der max. Dauer der Übergangsregelung (Ende 2023) umgesetzt.»

Prozess Umsetzung Vereinbarung

Hans Strub, Präsident der Bezirkskirchenpflege, lud die drei Kirchgemeinden am 11.05.2021 erstmals zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Folgende Vertretungen bildeten für diese und die weiteren Sitzungen eine Arbeitsgruppe:

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Hirzenbach: Thomas Bucher, Präs., Matthias Käser.
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich-Witikon: Hagen Worch, Präs., Blandina Nuss.
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich: Annelies Hegnauer, Präs., Res Peter.
Bezirkskirchenpflege Zürich: Hans Strub, Präs., Elisabeth Hämmerli.

In der Folge fanden unter der Leitung des Präsidenten der Bezirkskirchenpflege 12 weitere Sitzungen in gleicher Besetzung statt. Zudem traf sich ein Finanzausschuss rund fünf Mal mit dem Bereichsleiter Finanzen der Kirchgemeinde Zürich, um die finanziellen Varianten und Details zu besprechen. Die Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Zürich diskutierte an einer Retraite die verschiedenen Varianten und sprach sich tendenziell für die Weiterführung des eigenständigen Weges der drei Kirchgemeinden aus, nach Möglichkeit mit einer vertraglichen Lösung anstelle eines Zweckverbands. Wichtig war für sie eine schlanke, pragmatische Lösung.

Die Sitzungen fanden in konstruktiver Atmosphäre statt. Am Anfang standen folgende Optionen zur Debatte:

- a) Zusammenschluss,
- b) Hirzenbach und Witikon bilden je einen Kirchenkreis,
- c) Hirzenbach und Witikon werden innerhalb der KG Zürich als Institution geführt wie z.B. Streetchurch,
- d) Weiterführung des eigenständigen Weges mit und ohne Aufteilung des PEF und des Solidaritätsfonds,
- e) Gründung eines Zweckverbands,
- f) Aushandeln eines Vertrags.

Im Laufe der Zeit kristallisierte sich heraus, dass in der aktuellen Situation primär eine Weiterführung des eigenständigen Weges aller drei Kirchgemeinden weiterverfolgt werden soll. Einerseits haben sich die beiden Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon in den vergangenen Jahren gut entwickelt und konnten diverse Projekte umsetzen. Zudem möchten beide Gemeinden grosse Bauvorhaben realisieren, was ihnen als eigenständige Gemeinde einfacher erscheint. Andererseits haben die Verhandlungen mit Hirzenbach und Witikon gezeigt, dass Diskussionen über alternative Handlungsoptionen (wie z.B. die Fusion oder die Bildung eines neuen Zweckverbandes) zum jetzigen Zeitpunkt auch aus Sicht der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zürich nicht opportun erscheinen.

Abklärungen

a) Steuerauscheidung

Die Bezirkskirchenpflege hat im Auftrag der drei Kirchgemeindevertretungen beim Steueramt abgeklärt, ob eine Steuerauscheidung technisch möglich sei, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Kosten und was es sonst noch zu beachten gäbe. Die Antworten auf die fünf gestellten Fragen lauteten wie folgt:

1. *Ist es technisch möglich, eine vollständige Steuerauscheidung der natürlichen und juristischen Personen zwischen den Kirchgemeinden Zürich, Witikon und Hirzenbach innerhalb des Gebiets der Stadt Zürich zu machen?*

Eine vollständige Steuerauscheidung hinsichtlich der natürlichen und juristischen Personen ist mit den heute vorhandenen IT-Systemen und -mitteln nicht möglich. Bei einer allfälligen Anpassung der Systeme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

In grundsätzlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass die vorhandenen Systeme des Steueramts der Stadt Zürich darauf ausgerichtet sind, Steuerfälle innerhalb der geographischen Grenzen der Stadt Zürich zu erfassen und zu bearbeiten. Eine weitere geographische Unterteilung ist bisher nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund müsste mit den IT-Lieferanten abgeklärt werden, ob die bestehenden Systeme technisch überhaupt so umgestaltet werden können, um diese weitere räumliche Unterteilung abzubilden. Die einzelnen Steuerpflichtigen mit evangelisch-reformierter Kirchensteuer (natürliche und juristische Personen) müssen einer der drei Kirchgemeinden zugeordnet werden, Voraussetzung ist dabei, dass in den Systemen die Abgrenzungen der Gebiete und die Adressen der betroffenen Steuerpflichtigen hausnummerngenau aufgenommen werden, da das Steueramt davon ausgeht, dass Strassenzüge zum Teil kirchgemeindeübergreifend verlaufen. Bei Adresswechseln innerhalb der Stadt Zürich sind jeweils die entsprechenden Mutationen in der Steuerpflicht vorzunehmen, was einen signifikanten Mehraufwand zur Folge haben wird.

Hinsichtlich von beschränkt steuerpflichtigen Personen, welche ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Zürich haben, hier aber aufgrund von Liegenschaftenbesitz oder Betriebsstätten besteuert werden, kann nicht auf die Wohnadresse abgestellt werden, sondern müsste ein spezielles Attribut in den Systemen eingefügt werden. Bei Quellensteuerpflichtigen wird über einen Lohnabzug ein Steuerbetrag erhoben, welcher die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern, die Direkte Bundesteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer umfasst. Die Quellensteuern von unselbständig Erwerbstätigen werden durch das Kantonale Steueramt bezogen und abgerechnet. Die auf die einzelne Gemeinde entfallenden Steuern werden in der Folge durch das Kantonale Steueramt an das Gemeindesteueramt als Gesamtsumme überwiesen, welche die Steuern sämtlicher quellensteuerpflichtigen Personen umfasst. Eine exakte Aufteilung erfolgt nur im Falle derjenigen Quellensteuerpflichtigen, welche der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstehen, da in diesem Fall die vom Lohn abgezogenen Quellensteuern an den nachträglich veranlagten Steuerbetrag angerechnet werden müssen. In den übrigen Fällen unterbleibt eine exakte Aufteilung auf die einzelnen Quellensteuerpflichtigen. In diesen Fällen müsste das Steueramt der Stadt Zürich für eine vollständige Steuerauscheidung auf die drei Kirchgemeinde beim Kantonalen Steueramt die exakten Daten der Quellensteuererhebung einverlangen und ausschliesslich zum Zweck der Erhebung der reformierten Kirchensteuer die Steuerbeträge auf die Steuerpflichtigen verteilen. Hat eine natürliche oder juristische Person Anknüpfungspunkte zu verschiedenen reformierten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich (2.8. Geschäft in der Innenstadt, Wohnhaus in Witikon), müsste für eine umfassende Steuerzuteilung eine innerkommunale Steuerauscheidung vorgenommen werden (analog wie im internationalen, interkantonalen und interkommunalen Verhältnis). Für die Vornahme der innerkommunalen Steuerauscheidung sind dabei insbesondere im Falle von juristischen Personen unter Umständen zusätzliche Informationen notwendig, welche durch die Steuerbehörden erhoben werden müssten. In der Folge wären in den betroffenen Fällen die Steuerfaktoren auf die beteiligten Kirchgemeinden zu verlegen. Unklar ist, ob eine derartige innerkommunalen Steuerauscheidung rechtlich überhaupt zulässig ist. Ausserdem müssten die Steuerpflichtigen die Möglichkeit haben, die innerkommunale Steuerauscheidung für die Kirchensteuer in einem Verfahren rechtlich überprüfen zu lassen.

Verfügen die Kirchgemeinden über unterschiedliche Steuerfüsse für die Kirchensteuer, müssen diese Steuerfüsse in den IT-Systemen abgebildet und den betroffenen Steuerpflichtigen zugeordnet werden. Bei Wohnortwechseln innerhalb der Stadt Zürich wären allfällige provisorischen Steuerrechnungen zu stornieren und neu auszustellen.

Ausserdem sind weitere Anpassungen im technischen Bereich notwendig (wie die Anpassung der eigentlichen Steuerrechnungen, Anpassung der Buchhaltung etc.). Da eine Ausscheidung der Kirchensteuer innerhalb des Zuständigkeitsgebiets einer einzigen Gemeinde eine singuläre Erscheinung in der Steuerlandschaft des Kantons Zürich darstellt, wäre dem Steueramt der Stadt Zürich der Betrieb einer reinen Standardlösung der Steuerverwaltungs-Software, wie sie in den

Gemeinden zunehmend zum Einsatz kommt, nicht möglich. Nach der Implementierung wäre das Steueramt der Stadt Zürich mit hoher Wahrscheinlichkeit gezwungen, dem Systemanbieter eine höhere Lizenzvergütung zu leisten, da die eingesetzte Steuerverwaltungssoftware nicht mehr dem allgemeinen Standard entsprechen würde.

Ausserdem müssten bei Updates der Steuerverwaltungssoftware separate und umfassende Tests für die Version Stadt Zürich vorgenommen werden, um die Funktionsfähigkeit der IT-Systeme sicherzustellen.

Das Steueramt der Stadt Zürich setzt zur Steuererhebung die Steuerverwaltungssoftware NEST ein, wobei es sich hier um eine von einer Drittfirma gelieferte Standardsoftware handelt, welche in gewissen Belangen an die speziellen Bedürfnisse des Steueramts der Stadt Zürich angepasst worden ist. Eine innerkommunale Steuerausscheidung für die Kirchensteuer ist in dieser Software nicht enthalten und müsste deshalb als zusätzliche Funktion neu geschaffen werden. Eine eindeutige Beantwortung der Frage, ob diese zusätzliche Funktion im vorhandenen System umgesetzt werden kann, ist dem Steueramt leider im heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Analoges gilt für die weiteren notwendigen und grundlegenden Anpassungen in der Steuerverwaltungssoftware NEST: Die Fragen der technischen Machbarkeit im Rahmen der vorhandenen IT-Systeme (oder allenfalls zukünftiger IT-Systeme) müsste vertieft und mit entsprechendem Ressourceneinsatz abgeklärt werden, Die durch die Abklärungen verursachten Kosten (u.a. Abklärungen durch den Systemlieferanten) müssten vom Steueramt der Stadt Zürich auf die reformierten Kirchgemeinden überwält werden, weshalb das Steueramt der Stadt Zürich bisher mangels eines konkreten Auftrags mit entsprechender Kostengutsprache auf die Einleitung einer vertieften technischen Überprüfung verzichtet hat.

Eine Umsetzung einer vollständigen Steuerausscheidung beurteilt das Steueramt der Stadt Zürich aus heutiger Sicht zwar nicht als von vornherein unmöglich, doch hängt sie von verschiedenen noch zu detailliert zu klärenden Rahmenbedingungen ab (technische Machbarkeit in den IT-Systemen, rechtliche Rahmenbedingungen etc.) und wird einen grossen einmaligen und wiederkehrenden Aufwand verursachen. Im Sinne einer zusätzlichen Information sei darauf hingewiesen, dass der Systemlieferant im Rahmen einer sehr summarischen und oberflächlichen Prüfung des Vorhabens verschiedene Vorbehalte angebracht hat.

2. *Kosten: Falls eine Steuerausscheidung technisch möglich ist, wie gross wäre der administrative Aufwand? Ist es möglich, uns ungefähre Kosten (einmalig/wiederkehrend) zu nennen, welche wir als Kirchgemeinden zu tragen hätten?*

Wie aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlich, ist eine vollständige Steuerausscheidung hinsichtlich der evangelisch-reformierten Kirchensteuer mit einem grossen technischen und administrativen Aufwand verbunden, Da im heutigen Zeitpunkt noch keine vertieften technischen Abklärungen durchgeführt worden ist, sieht sich das Steueramt der Stadt Zürich nicht in der Lage, eine einigermaßen verlässliche Kostenschätzung hinsichtlich der Umsetzung vorzulegen. Um trotzdem einen sehr ungefähren Anhaltspunkt zu geben, gestattet sich das Steueramt die Bemerkung, dass aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei IT-Vorhaben im Bereich des Steueramts der Stadt Zürich alleine die technische Umstellung der Systeme Kosten im Umfang eines höheren sechsstelligen bis siebenstelligen Frankenbetrags verursachen könnte. Zusätzlich ergäbe sich auf Seiten des Steueramts Projektführungs- und Implementierungsaufwand, welcher weiterverrechnet werden müsste. Nach der Implementierung muss das System mit Bezug auf die vorhandenen Informationen und auf technische Änderungen gepflegt werden und es fällt im Vergleich zu heute zusätzlicher Aufwand beim Steuerbezug an (u.a. innerkommunale Steuerausscheidung, Beschaffung und Verarbeitung von Informationen im Bereich der Quellensteuer, Nachführung der innerkommunalen Mutationen, vgl. oben unter Ziffer 1).

Dieser Aufwand kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, da er noch im Detail geklärt werden muss und auch von der Ausgestaltung der IT-Systeme abhängt. Er wird aber sicher die heute verrechnete Entschädigung pro Steuerpflichtigen (15 Franken) um einiges übersteigen. Die Vornahme der innerkommunalen Steuerausscheidung müsste sodann jeweils nach Aufwand und nach den Stundensätzen der involvierten Mitarbeitenden abgerechnet werden.

3. *Zeitlicher Vorlauf: Falls sich die Kosten in politisch tragbaren Bereichen bewegen würden, was wäre der zeitliche Vorlauf, den Sie benötigen würden, um eine solche Umstellung auch umsetzen zu können?*

Die durch das Steueramt der Stadt Zürich heute betriebene Version der Steuerverwaltungssoftware NEST muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Die Implementierung des Ersatzes wird aus heutiger Sicht nicht vor 2025 erfolgen. Da Investitionen in die heute betriebene Version der Steuerverwaltungssoftware wenig sinnvoll sind, wird eine Umstellung für eine allfällige vollständige Steuerausscheidung im Rahmen der evangelisch-reformierten Kirchensteuer nicht vor 2025 erfolgen können. Hinsichtlich des Zeitplanes ist ergänzend zu bemerken, dass die Implementierung eines Ersatzes für die Steuerverwaltungssoftware aufgrund der Komplexität des Steuerbereichs und dem heute üblichen automatisierten Austausch von grossen Datenmengen eine sehr anspruchsvolle Aufgabe ist. Verzögerungen sind ohne weiteres üblich und der hier erwähnte Zeithorizont kann sich weiter in die Zukunft verschieben.

4. *Sie schlugen damals eine Arbeitsgruppe vor, um «die Themen zu bearbeiten und gemeinsame Lösungen zu finden» (5. 1). Ist das immer noch in Ihrem Sinn?*

Das Steueramt der Stadt Zürich erachtet es nach wie vor als ein sehr zielführendes Vorgehen, wenn eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet werden kann, welche eine Auslegeordnung vornimmt und das weitere Vorgehen diskutiert. Vor diesem Hintergrund ist das Steueramt selbstverständlich gerne bereit, den entsprechenden Beitrag zu leisten.

5. *Welche Anregungen und Bedenken möchten Sie uns sonst noch mitgeben?*

Im Zusammenhang mit dem Entscheid über das weitere Vorgehen gestattet sich das Steueramt der Stadt Zürich noch die folgenden drei allgemeinen Hinweise:

- *2020 wurden insgesamt rund 71,1 Millionen Franken evangelisch-reformierte Kirchensteuer erhoben. 36,8 Millionen Franken stammten von natürlichen Personen, 34,3 Millionen Franken von juristischen Personen. Da die grossen juristischen Personen, bei welchen der weitaus grösste Teil der Steuern von juristischen Personen anfällt, ihren Sitz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Einzugsgebiet der Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon haben dürften, ergeben sich bei einer vollständigen Steuerausscheidung vermutlich grössere Steuerausfälle für diese beiden Kirchgemeinden.*
- *Gemäss den verfügbaren statischen Angaben verzeichnen die reformierten Kirchgemeinden Witikon und Hirzenbach Ende 2020 insgesamt 4'731 Mitglieder (3'075 in Witikon und 1'656 in Hirzenbach), während die Kirchgemeinde Zürich 73'804 Mitglieder aufweist (ohne Oberengstringen). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich angesichts dieser Zahlenverhältnisse der finanzielle, administrative und personelle Aufwand einer vollständigen Steuerausscheidung tatsächlich rechtfertigen lässt oder ob die Alternative in der bisherigen Form eines Zweckverbandes nicht eine ressourcenschonendere Möglichkeit zur Verteilung der Kirchensteuererträge auf die einzelnen Kirchgemeinden darstellen würde.*
- *Ob innerkommunale Steuerausscheidungen nach geltendem Recht zulässig sind, muss noch näher geprüft werden. Das Steueramt der Stadt Zürich hat bisher weder eindeutige gesetzliche Bestimmungen noch Präjudizien gefunden, welche diese Frage eindeutig beantworten würden. Wie bereits oben am Rande erwähnt (vgl. die Antwort unter Ziffer 1), stellen sich in diesem Zusammenhang zahlreiche Fragen (beispielsweise: Wer entscheidet über die innerkommunale Steuerpflicht als solche und in welchem Rechtsmittelverfahren kann ein entsprechender Entscheid angefochten werden? Wer berechnet die Grundlagen und in welchem Verfahren kann die Grundlagenerstellung angefochten werden? Trifft die Steuerpflichtigen die Pflicht, allenfalls zusätzliche Angaben für die innerkommunale Steuerausscheidung zu machen? etc.).*

b) Vertragliche Regelung versus Gründung eines Stadtverbandes

Zur Klärung dieser Frage hat die Bezirkskirchenpflege ein Gutachten bei Dr. Markus Rüssli Rechtsanwalt, LL.M, von UMBRICHT RECHTSANWÄLTE, Bahnhofstrasse 22, Postfach, CH-8024 Zürich eingeholt. Dr. Rüssli antwortet dazu wie folgt:

«Vertragliche Regelung anstelle eines Zweckverbands

Gemäss Art. 175 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche regeln die Kirchgemeinden die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchgemeindev Verbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger. Die Zuständigkeit für Beschlüsse richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung. Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchgemeindev Verbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.

In ihrem Memorandum vom 4. Mai 2018 verneinen Isabelle Häner und Sonja Leibinger die Zulässigkeit eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen den städtischen Kirchgemeinden, weil sie davon ausgehen, dass die Befugnis zur Festsetzung des Steuerfusses auf die mit dem Zusammenarbeitsvertrag gebildete einfache Gesellschaft übertragen würde. Eine solche Übertragung ist vorliegend jedoch weder vorgesehen noch beabsichtigt. Die Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses verbleibt bei den Kirchgemeindeversammlungen von Hirzenbach und Witikon bzw. beim Kirchgemeindep arlament von Zürich. Es werden keine Befugnisse übertragen, die den Stimmberechtigten oder dem Kirchgemeindep arlament zustehen. Vorgesehen ist, dass den Kirchgemeindeversammlungen von Hirzenbach und Witikon der gleiche Steuerfuss zur Beschlussfassung vorgelegt wird, wie er vom Kirchgemeindep arlament von Zürich festgesetzt worden ist. Beide Kirchgemeinden können ihre finanziellen Anliegen vorgängig gegenüber der Kirchenpflege von Zürich einbringen, damit den Anforderungen von §31 der Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Rechnung getragen werden kann. Es besteht zwar das Risiko, dass die Kirchgemeindeversammlungen von Hirzenbach und Witikon einen anderen Steuerfuss beschliessen trotz der vertraglichen Verpflichtung, ihren Steuerfuss mit demjenigen der Kirchgemeinde Zürich abzustimmen. Dieses Risiko, das bereits unter der geltenden Einigungsvereinbarung bestand, ist hinzunehmen; es liesse sich einzig durch die Bildung eines Zweckverbands ausschliessen. Angesichts des damit verbundenen Aufwands und der Erwartung, dass mit der neuen Software des Steueramts der Stadt Zürich dereinst eine Steuerauscheidung zwischen den drei Kirchgemeinden möglich sein sollte, rechtfertigt sich die Bildung eines Zweckverbands zumindest derzeit nicht.»

Nach diesen beiden Abklärungsresultaten kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass eine vertragliche Regelung und eine faire Aufteilung der Steuereinnahmen, sowie die Abgeltung der von der Kirchgemeinde Zürich erbrachten Dienstleistungen für die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon angestrebt werden sollen. Die Bildung eines Zweckverbandes erachten die Vertretungen der drei Kirchgemeinden als zu kompliziert und die Steuerauscheidung, die bis Ende 2025 ohnehin unmöglich ist und nachher sehr teuer wäre, ist für sie aktuell keine Option. Sie haben deshalb auf weitere teure Abklärungen verzichtet.

Für die Vertragsverhandlungen brauchte es drei Sitzungen, bis sich die Anwesenden über alle Details und die Formulierungen einig waren. Für die Aufteilung der Steuereinnahmen und des Vermögens sowie für die Vergütung der Dienstleistungen durch die Kirchgemeinden Hirzenbach und Witikon wurden pragmatische Lösungen gefunden, die von allen drei Gemeinden mitgetragen werden. Die Steuereinnahmen werden gemäss Mitgliederzahlen aufgeteilt, die Abgeltung der Dienstleistungen werden von den beiden Gemeinden Hirzenbach und Witikon getragen. Die Vermögen des PEF und dasjenige der Solidaritätsfonds sollen gemäss Anzahl Mitglieder aufgeteilt werden. Für die Aufteilung massgebend sind gemäss Einigungsvereinbarung vom 18. September 2018 die Mitgliederzahlen 2018 gemäss Publikationen im Amtsblatt. Die aufzuteilenden Kapitalien des Solidaritätsfonds sowie des Personal- und Entwicklungsfonds bemessen sich nach dem Stand

per 31. Dezember 2018. Die Kapitalanteile der Kirchgemeinden Zürich Hirzenbach und Zürich Witikon werden zum durchschnittlichen jährlichen hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich einer Risikoprämie von 0.50 Prozent bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags verzinst.

Nachdem die Vertretungen der drei Kirchgemeinden den Vertrag bereinigten und sich über die Einzelheiten und die definitiven Formulierungen geeinigt hatten, wurde der Vertrag durch die Bezirkskirchenpflege an den Juristen der Landeskirche, Dr. Martin Röhl, zu einer Vorprüfung geschickt. Er gab sein Einverständnis mit ein paar wenigen sprachlichen Korrekturwünschen, welche in der aktuellen Fassung aufgenommen wurden.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege bedankt sich beim Präsidenten und der zweiten Vertretung der Bezirkskirchenpflege und den von den drei Gemeinden delegierten Personen sowie dem Bereichsleiter Finanzen der Kirchgemeinde Zürich für das grosse Engagement und die umsichtige und konstruktive Vorgehensweise.

Sie teilt die Meinung der Arbeitsgruppe, dass ein Vertrag die beste Lösung ist und dass die Aufteilung der Steuereinnahmen gemäss Anzahl Gemeindeglieder erfolgen soll und die Steuerauscheidung durch das Steueramt aktuell keine Option ist und dass auf weitere Abklärungen verzichtet werden soll. Die Kirchenpflege ist ebenfalls damit einverstanden, dass die Vermögen von PEF und Solidaritätsfonds gemäss Anzahl Mitglieder aufgeteilt werden sollen.

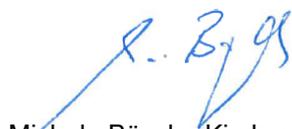
Rechtliches

Gemäss Art. 25 Abs. 10 Kirchgemeindeordnung entscheidet das Kirchgemeindepament über Zusammenarbeitsverträge, sofern die Kirchgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit zusammenhängenden Ausgaben durch das Kirchgemeindepament zu bewilligen sind.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 7. September 2022